

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Anfrage der Abgeordneten Susanne Kurz, Bündnis 90/Die Grünen,
zum Plenum vom 14. Mai 2024

„Genderverbot an Kunsthochschulen“

Ich frage die Staatsregierung, welche diskriminierungssensiblen Alternativen zu Doppelpunkt, sogenannten „Genderstern“, Mediopunkt, Binnenmajuskel oder ähnlichen Schreibweisen schlägt die Staatsregierung den bayerischen Kunsthochschulen, vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Hochschulverbands Kunsthochschule Bayern vom 17.04.2024 (vgl. [https:// www.kunsthochschule-bayern.de/aktuelles](https://www.kunsthochschule-bayern.de/aktuelles)) vor, um die Vielfalt der Geschlechter und Identitäten, Diskriminierungsfreiheit, sowie die Freiheit der Lehre und Kunstfreiheit auch angemessen sprachlich abzubilden, insbesondere mit Blick auf die seit 2018 auch in Bayern bestehenden Möglichkeit für inter*, non binäre* und trans* Personen neben „männlich“ und „weiblich“ auch den Geschlechtseintrag „divers“ im Personenstandsregister zu führen, womit die rechtliche Anerkennung von mehr als zwei Geschlechtern verbunden ist, wie wird sichergestellt, dass alle Geschlechtsidentitäten im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes an Kunsthochschulen auf respektvolle Weise diskriminierungsfrei angesprochen werden können, welche disziplinarischen Konsequenzen zieht die Nichteinhaltung des Genderverbots für Lehrkräfte und Mitglieder der Hochschulen nach sich (bitte mit Angabe denkbarer Konsequenzen von Minimalkonsequenz bis zur Maximalkonsequenz)?“

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst:

Gemäß § 22 Abs. 5 AGO wenden staatliche Einrichtungen im dienstlichen Schriftverkehr und in der Normsprache die Amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung an. Eine Beeinträchtigung der geschlechtergerechten Adressierung ist im persönlichen Kontakt ebenso wenig gegeben wie eine Verletzung der Freiheiten von Lehre und Kunst. Für die Staatsregierung stellt es in der heutigen Zeit eine Selbstverständlichkeit dar, auf eine geschlechtersensible Sprache zu achten. In vielen Fällen kann dieses Ziel bereits durch die vorrangige Nutzung von neutralen Formen erreicht werden. Im Übrigen können die Hochschulen ihre Mitglieder, wo dies datenschutzrechtlich zulässig und praktisch möglich ist, entsprechend den von ihnen im Rahmen der Hochschulstatistik, insbesondere bei der Immatrikulation erfassten Daten zum jeweiligen Geschlecht individuell ansprechen.

Mögliche arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen obliegen den Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen.

München, den 16. Mai 2024